

Stand:11.03.2019

## **Satzung**

### **der Brambosch-Schaelen-Stiftung der Deutschen Buddhistischen Union e.V.**

**in der Fassung vom 10. August 2018 (zuletzt geändert am 20. Dezember 2019)**

#### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen  
**Brambosch-Schaelen-Stiftung der Deutschen Buddhistischen Union e.V.**
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin.

#### **§ 2 Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung religiöser Zwecke und der Bildung auf dem Gebiet des Buddhismus in Deutschland, hier insbesondere die Unterstützung buddhistischer Nonnenprojekte und Unterstützung von Nonnen und Frauen auf dem Weg zu einer buddhistischen Nonnenordination.
2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Übernahme eines Bildungsauftrages im Sinne einer öffentlichen Aufklärungsarbeit über die Lebensbedingungen buddhistischer Nonnen in unterschiedlichen Traditionen und durch die Förderung der Integration buddhistischer Nonnen in der europäischen Gesellschaft. In diesem Rahmen kann die Stiftung buddhistischen Nonnen und Ordens-Anwärterinnen Unterstützung für Studium und Ausbildung in förderlichen Bildungs-Einrichtungen und buddhistischen Klöstern (im In- und Ausland) gewähren und alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Erreichung des Stiftungszwecks förderlich erscheinen.
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - 3.1. Unterstützung für:
    - 3.1.1 den Auf- und Ausbau von Nonnenklöstern;
    - 3.1.2 Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsprogramme für Nonnen und Ordens-Anwärterinnen.
  - 3.2 Initiierung und Unterstützung von Schwerpunktstudien
    - 3.2.1 zur Ordination buddhistischer Nonnen;
    - 3.2.2 zur Stellung der Frau im Buddhismus durch wissenschaftliche Grundlagenforschung und Zusammenarbeit mit Einrichtungen ähnlicher Zielrichtung auf nationaler und internationaler Ebene;

- 3.3. Förderung von buddhistischen Nonnenklöstern (im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe);
- 3.4. Rechtsberatung in Fragen rund um den Ordensstatus;
- 3.5. Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) zur Förderung religiöser Zwecke auf dem Gebiet des Buddhismus;
- 3.6. Öffentlichkeitsarbeit, um die Lage buddhistischer Nonnen langfristig zu verbessern (in Deutschland und anderswo);
- 3.7. Bildungsauftrag z.B. in Form einer eigenen Website, die auf andere relevante Websites verweist;
- 3.8. Förderung einer Anlaufstelle für buddhistische Nonnen und Frauen, die Nonnen werden möchten;
- 3.9. Förderung von Veranstaltungen, z.B. von Kongressen, Publikationen zum Thema Nonnen und Frauen im Buddhismus.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

### **§ 4 Begriffsbestimmung**

Im Sinne der Stifterin werden Projekte als förderungswürdig angesehen, die den Weg von Frauen als buddhistische Nonnen unterstützen im Sinne einer Lebensführung nach dem Vinaya (Ordensrecht), und zwar als voll ordinierte Nonne (Bhikṣuṇī), Lern-Nonne (Śikṣamāṇā) und Novizin (Śrāmaṇerikā), sowie von anderen buddhistischen Nonnen, die ein monastisches, zölibatäres Leben führen.

Anträge stellen können (ohne Anspruch auf Bewilligung):

- Gemeinnützige buddhistische Gemeinschaften und Vereine

- Einzelpersonen mit Referenzen ihrer jeweiligen Gemeinschaft

### **§ 5 Vermögen, Verwendung der Mittel**

1. Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung aus einem Anspruch auf Übertragung von Barmitteln in Höhe von mind. 500.000,00 € (in Worten: fünfhunderttausend Euro)
2. Das Stiftungsvermögen für die oben genannten Stiftungszwecke ist zu verbrauchen (§ 81 Abs. 1 S. 2 BGB).

### **§ 5a Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus § 5 Abs. 1 der Satzung.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen oder Mittel aus der freien Rücklage dem Stiftungsvermögen zuführen.
3. Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertrag bringend zu verwalten, sofern es nicht nach Abs. 4 verbraucht wird. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
4. Die Stiftung ist eine Verbrauchsstiftung und hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck durch den Verbrauch des Stiftungsvermögens, aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und etwaigen Zuwendungen. Das anfängliche Stiftungsvermögen muss zur Verwirklichung des Stiftungszwecks innerhalb dieses Zeitraumes verbraucht werden. Die Stiftung darf jährlich bis zu fünf Prozent des anfänglichen Stiftungsvermögens sowie etwa erfolgte Zuwächse zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke auskehren. In Vorjahren nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen in Folgejahren nachgeholt werden, ohne dass sie auf den für dieses Jahr auszukehrenden Anteil angerechnet werden. Zustiftungen dürfen grundsätzlich in voller Höhe verbraucht werden.

### **§ 5b Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Stiftung verfolgt ihren Stiftungszweck durch den Verbrauch des Grundstockvermögens, aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dem sonstigen Stiftungsvermögen.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
3. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel zur Vermögensausstattung zuwenden.

4. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

## **§ 6 Organe der Stiftung**

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
3. Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
2. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Seine Mitglieder gehören dem Vorstand auf Lebenszeit an.
3. Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestellt das Kuratorium auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
4. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
5. Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Rechtsnachfolger bestimmt werden.
6. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der / die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - die Verwendung der Stiftungsmittel
  - die Erstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
  - die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Vorlage der geprüften Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
3. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Verwaltung kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in oder einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen, dies kann auch eine andere Stiftung sein.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder seinem / ihrem Stellvertreter / seiner / ihrer Stellvertreterin nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
2. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte, unter ihr der / die Vorsitzende oder sein/e ihr/e Stellvertreter/in, anwesend oder vertreten ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der

Vorsitzenden, ersatzweise seines / ihres Stellvertreters / seiner / ihrer Stellvertreterin den Ausschlag.

5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem / der Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 10 Kuratorium**

1. Das Kuratorium besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von der Deutschen Buddhistischen Union e.V. (DBU) auf der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium unverzüglich auf Vorschlag des Vorstandes eine/n Nachfolger/in. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt sieben Jahre. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
3. Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied sollte in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
4. Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 80. Lebensjahres. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers bzw. der Nachfolgerin führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter.
5. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Rechts-nachfolger bestimmt werden.

## **§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes
  - Fassung von Beschlüssen nach §§ 12 und 13 dieser Satzung.
2. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.
  3. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der / die Geschäftsführer/in und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.  
  
Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
  4. Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 9 Abs. 2 – 5 entsprechend.

## **§ 12 Satzungsänderung**

1. Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder wenn sie die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
2. Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf einer gleichzeitigen Sitzung von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer jeweiligen Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

## **§ 13 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung**

1. Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
2. Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn

der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint oder nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

3. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gleichzeitigen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer jeweiligen Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
4. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

#### **§ 14 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Deutsche Buddhistische Union e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 15 Staatsaufsicht**

1. Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
2. Die Vorstandsmitglieder sind nach § 8 StiftG BIn verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
  - 2.1. unverzüglich die jeweiligen Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vorstandes mitzuteilen,
  - 2.2. den geprüften Jahresabschluss nebst Tätigkeitsbericht einzureichen; dies soll innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres unter Beifügung der Beschlüsse nach §§ 8 Abs. 2 und 11 Abs. 1 erfolgen.